

anderes wäre als lediglich Funktionsträger eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums? Ist nicht die Tatsache allein, daß die Kreiskonsumgenossenschaften überhaupt auf der Grundlage eigener Statuten arbeiten, die durch ihre Generalversammlungen angenommen sind, ein schiagender Gegenbeweis für die von Lemke aufgestellte Behauptung?

Von den mehrfachen anderen Argumenten, die sich anhand des Musterstatuts gegen Lemke ins Feld führen lassen, sei vor allem an die Tatsache erinnert, daß die Auszahlung der Rückvergütung, dieser wichtige wirtschaftliche Ausfluß des genossenschaftlichen Eigentums, durch Beschluß der Generalversammlung der Kreiskonsumgenossenschaft festgelegt wird (Art. VI Ziff. 5), was bei Vorhandensein eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums nicht denkbar wäre. Das Musterstatut geht also ganz offenkundig nicht vom Bestehen eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums, sondern von der Realität eines getrennten genossenschaftlichen Eigentums aus. Von einem gesamtgenossenschaftlichen Eigentum kann man nur dort sprechen, wo es sich um unmittelbares Vermögen des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften als Dachorganisation des konsumgenossenschaftlichen Sektors handelt. Eigentümer des gesamten übrigen genossenschaftlichen Vermögens ist die Gesamtheit der Mitglieder der jeweiligen Kreiskonsumgenossenschaft bzw. des Bezirksverbandes, soweit es sich um dessen Vermögen handelt.

Nach alledem kann also die Fragestellung nur so lauten, ob gerade bei den Konsumgenossenschaften als den größten und bereits am längsten bestehenden Genossenschaften gesellschaftlichen Charakters der Zeitpunkt gekommen ist, um einen grundlegenden Wandel in den Eigentumsverhältnissen zu einem gesamtgenossenschaftlichen Eigentum hin zu vollziehen. Diese Frage ist jedoch zunächst keine juristische, sondern eine allgemeine gesellschaftliche; der Jurist hätte allerdings aus einer veränderten gesellschaftlichen Situation die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen, wie es der von Stalin entwickelten Lehre von Basis und Überbau entspricht.

Nun mag Lemke zugegeben werden, daß bei einer Bejahung dieser Frage das Problem der rechtlichen Selbständigkeit der konsumgenossenschaftlichen Betriebe die einfachste und schnellste Lösung finden würde, die auch in die bestehende „Rechtssystematik“ hineinpassen würde; jedoch kann dieser Gesichtspunkt für die Beurteilung der tatsächlich bestehenden Lage nicht ausschlaggebend sein. Diese ist dadurch gekennzeichnet, daß auf der II. Parteikonferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands der Beschluß gefaßt wurde, mit dem planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beginnen. Der Aufbau des Sozialismus ist ein Prozeß, der nicht in wenigen Monaten beendet ist. Er erfordert ein allmähliches Heranführen der Werktätigen, die größtenteils in der kapitalistischen Ära groß geworden sind, an unsere neue Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Ein wichtiges Mittel hierzu ist der genossenschaftliche Zusammenschluß, der im Kleinen und Kleinsten beginnen muß. Jede andere Auffassung kann dem Aufbau des Sozialismus nicht dienen, sondern ihn nur hemmen. Da wir noch am Anfang einer langen Entwicklung stehen, wird man von der Tatsache ausgehen müssen, daß ein nicht unerheblicher Teil der Mitglieder der Konsumgenossenschaften in seiner gesellschaftlichen Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten ist, daß schon heute die Bildung eines dem Volkseigentum nahezu gleichkommenden gesamtgenossenschaftlichen Eigentums zweckmäßig wäre. Dabei ist das Prinzip der materiellen Interessiertheit in der augenblicklichen Situation immer noch von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Viele Genossenschafter erwarten von ihrer Kreiskonsumgenossenschaft eine Beteiligung am genossenschaftlichen Gewinn, der ihnen in Form der Rückvergütung alljährlich zufließt. Bei einem gesamtgenossenschaftlichen Eigentum muß dieses Prinzip zwangsläufig in den Hintergrund treten, weil die gute oder schlechte Arbeit einer einzelnen Kreiskonsumgenossenschaft für die Höhe der Rückvergütung nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Bei dem augenblicklichen Rechtszustand liegen die Dinge dagegen ganz anders. Hat eine Kreiskonsumgenossenschaft schlecht gewirtschaftet, so spüren es

zunächst die eigenen Mitglieder, denn sie erhalten keine oder nur eine geringe Rückvergütung ausgezahlt. Auf diese Weise werden die Mitglieder veranlaßt, sich mehr als bisher um ihre Konsumgenossenschaft, besonders aber um die Arbeit ihres Vorstands, zu kümmern und notfalls dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Vorstandsmitglieder, die versagt haben, durch qualifizierte und besser arbeitende Funktionäre ersetzt werden.

Die Schaffung eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums wird daher in nächster Zeit für die Konsumgenossenschaften noch nicht in Erwägung gezogen werden können. Damit ist auch die von Lemke vorgeschlagene Lösung vorderhand nicht durchführbar, und es muß ein anderer Weg für die rechtliche Verselbständigung der Betriebe gesucht werden.

Im Endergebnis wird Lemke darin beizustimmen sein, daß diese Aufgabe auf dem Wege eines weiteren genossenschaftlichen Zusammenschlusses nicht möglich ist, jedenfalls nicht auf der Grundlage der augenblicklich bestehenden Gesetze. Zwar bietet die zur Zeit im konsumgenossenschaftlichen Sektor überall durchgeführte Aufgliederung in Dorf-, Stadt- und Arbeiterkonsumgenossenschaften, die sich ihrerseits zu Kreisverbänden, den Rechtsnachfolgern der Kreiskonsumgenossenschaften, zusammenschließen, die Möglichkeit, die in Frage kommenden Handels- und Produktionsbetriebe als Betriebe des Kreisverbandes von den alsdann bestehenden untersten Einheiten als den Hauptträgern des genossenschaftlichen Handels wirtschaftlich und juristisch zu trennen, so daß das Vertragssystem in diesem Umfang voll verwirklicht werden könnte, doch ist die rechtliche Selbständigkeit damit immer noch nicht erreicht. Der Gedanke, diese Betriebe als den Dorf-, Stadt- und Arbeiterkonsumgenossenschaften gleichgestellte Genossenschaften gleichzeitig mit diesen neu zu gründen, scheitert einmal daran, daß die Konsumgenossenschaften eine demokratische Massenorganisation sind, die auf demselben Territorium nicht durch mehrere Grundeinheiten vertreten sein kann, zum andern, weil Konsumgenossenschaften völlig verschiedener Wirtschaftsstruktur unter ganz anderen Bedingungen arbeiten, was bei der Frage der Rückvergütung zu gesellschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen führen könnte.

Die Lösung wird demnach nur durch Schaffung einer neuen Rechtsfigur erreicht werden können, bei der es allerdings der Hilfe des Gesetzgebers bedarf. Die von Artzt¹⁾ zitierte Regelung aus dem sowjetischen Zivilrecht kann hierbei als Anknüpfungspunkt und Richtschnur dienen, wie überhaupt den Anregungen von Artzt zuzustimmen sein dürfte mit der einen — allerdings wesentlichen — Einschränkung, daß nicht von der Existenz eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums ausgegangen werden darf. Warum sollte es nicht möglich sein, den einzelnen Genossenschaften, die an der Schaffung der Grundlagen des Sozialismus mitarbeiten, zunächst jedoch wenigstens einmal den Konsumgenossenschaften, durch einen Akt der Gesetzgebung das Recht einzuräumen, ihnen gehörende bestimmte Betriebe rechtlich zu verselbständigen, ohne daß dadurch die Eigentumsverhältnisse berührt werden? Nach der Rechtsform dieser Neuschöpfung zu fragen, erscheint müßig; da die Gesellschaftsformen des kapitalistischen Zivilrechts ebenso wenig in Frage kommen wie der Typ der Genossenschaft schlechthin, kann es sich eben nur um etwas völlig Neues handeln. Sich bereits an dieser Stelle mit Einzelheiten dieser neuen Rechtsfigur auseinanderzusetzen, erscheint wenig zweckmäßig; diese zu regeln, wäre nicht nur Aufgabe der Gesetzgebung, sondern auch eine Angelegenheit der Fortentwicklung des Statutenrechts. Artzt hat in seinem Beitrag zu Lemkes Aufsatz auf die sich ergebenden Probleme bereits hingewiesen. Seine Ausführungen sind insbesondere dort zu unterstreichen, wo er nicht einen einfachen Akt der Gesetzgebung zur Errichtung dieser juristischen Person für ausreichend ansieht, sondern eine Eintragung oder Registrierung verlangt; denn es kann nicht Sache des Staates sein, unmittelbar gestaltend in die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften, die ja auf freiwilligem Zusammenschluß ihrer Mitglieder beruhen, einzugreifen. Auch die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erlangen die Rechtsfähigkeit erst durch Registrierung (§ 3 VO über